

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
31. Jahrgang, Nr. 17, 03.02.2010**

**Gebühren- und Entgeltordnung
der Fachhochschulbibliothek Dortmund**

Vom 03. Februar 2010

Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschulbibliothek Dortmund vom 03. Februar 2010

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 29 Abs.4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) sowie § 5 Abs.1 Nr.2 der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 6. April 2006, zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Abgabenverordnung vom 14. Dezember 2009 beschließt der Senat der Fachhochschule Dortmund folgende Gebühren- und Entgeltordnung:

§ 1 Grundsatz

§ 2 Leihfristüberschreitung

§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

§ 4 Ersatz des Bibliotheksausweises

§ 5 Fernleihe

§ 6 Entgelte für sonstige Dienstleistungen

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Entgelten

§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung sowie der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.

§ 2 Leihfristüberschreitung

(1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

bis zu 10 Kalendertagen	2,00 €
bis zu 20 Kalendertagen:	5,00 €
bis zu 30 Kalendertagen:	10,00 €
bis zu 40 Kalendertagen:	20,00 €.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.

(3) Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 3.

§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Medien oder Teilen von Medien werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten sowie eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird zuzüglich der Gebühr nach § 2 und neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder dem Wertersatz erhoben und beträgt 25,00 €.

§ 4 Ersatz des Bibliotheksausweises

Für die Zweitausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben

§ 5 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung und entsprechenden Regelungen der Landesregierung.

§ 6 Entgelte für sonstige Dienstleistungen

Die Entgelte für sonstige Dienstleistungen, die die Bibliothek auf besondere Anforderung im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt, und für Auslagen, die der Bibliothek bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen, werden nach dem entstandenen Aufwand von der Bibliotheksleitung festgelegt, in einer gesonderten Aufstellung (Anlage 1 zu dieser Ordnung) bekannt gemacht und erhoben.

§7 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Entgelten

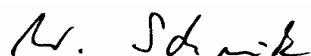
Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin / der Leiter der Bibliothek.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 13. Januar 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 3. Februar 2010.

Dortmund, den 01. Februar 2010



Prof. Dr. Wilhelm Schwick
Rektor der Fachhochschule Dortmund